

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

(Stand: 10. November 2020)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (Aktualisiert am 10.11.2020)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes einzelnen und zugleich für das Gemeinwesen. Sie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität und damit auch die gesamte Arbeitswelt.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat daher einen Branchenstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) entwickelt. Er basiert auf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Unser Standard konkretisiert branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen, um betreute Beschäftigte mit Behinderung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstatt vor dem Corona-Virus zu schützen. Ziel ist dabei, das Infektionsrisiko im Arbeitsalltag zu senken. Dazu müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung für ihr Unternehmen aktualisieren (§§ 5–6 Arbeitsschutzgesetz) und um SARS-CoV-2-spezifische Infektionsschutzmaßnahmen ergänzen.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Werkstätten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und betreuten Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine strengeren Regelungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigten bestehen.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der betreuten Beschäftigten mit Behinderung vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für WfbM)

Aktualisiert am 10.11.2020: Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen vor organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung sowie der Werkstattrat müssen beteiligt werden. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit.

Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin oder einer nach § 13 DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Beteiligung der oben genannten Teilnehmenden einberufen werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss in allen Räumen und auf allen Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes eingehalten werden. Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche, auch Büroräume, Küche, Spülküche und Lager sowie die Förderbereiche
- Eingangsbereiche
- Verkehrswege
- Sanitärräume
- Umkleiden
- Speisesaal, zum Beispiel Situationen vor und hinter der Theke
- Aufenthaltsbereiche in Fluren und Pausenräumen
- Rückzugsräume, Entspannungsräume
- Verkaufsflächen
- Außenbereiche, zum Beispiel Raucherbereiche

In jedem Fall muss ein angemessener Bewegungsraum berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass in den bestehenden Räumlichkeiten weniger Beschäftigte betreut werden können.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden:

- bisher anderweitig verwendete Räumlichkeiten nutzen
- Mobiliar anders anordnen, Sitzgelegenheiten reduzieren und zuordnen

Eventuell sind Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen anzubringen. Für Sitzarbeitsplätze muss der obere Rand der Abtrennung mindestens 1,5 Meter über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kunden oder Kundinnen mindestens 2 Meter über dem Boden. Die Abtrennung kann Öffnungen außerhalb des Atembereichs aufweisen, zum Beispiel für das Ausgeben von Waren oder Speisen. Beide Seiten der Abtrennung sind arbeitstäglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu säubern.

Die zum Arbeiten notwendige Bewegungsfläche und die erforderliche natürliche oder technische Lüftung (raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage)) oder Klimatisierung darf durch Abtrennungen, Raumteiler oder Schutzscheiben nicht beeinträchtigt werden.

Kann bei der Arbeitsplatzorganisation der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden, müssen alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

2. Speisesäle, Sanitär- und Pausenräume

Aktualisiert am 10.11.2020: Die Aufenthaltsbereiche in Speisesälen und Pausenräumen müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls ist die Personenzahl zu reduzieren. Wenn geeignet, können zum Beispiel Gruppenräume für die Einnahme der Mahlzeiten genutzt werden.

Bei der Essensausgabe, an der Kasse und bei der Geschirrrückgabe sollten keine Warteschlangen entstehen. Wenn sich das nicht vermeiden lässt, muss der Mindestabstand durch Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet werden.

An Handwaschplätzen müssen hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Sollte es nicht möglich sein, die Hände zu waschen, zum Beispiel beim Betreten des Speisesaals, sind die Hände zu desinfizieren.

3. Lüftung (Aktualisiert am 10.11.2020)

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden.

Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Gruppen-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung)
- mindestens 3 bis 5 Minuten im Winter lüften (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft)
- mindestens 10 bis 15 Minuten im Sommer lüften (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft)

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollten nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (z. B. von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er infektionsfördernd ist. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Umluftgeräte wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräte zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) sollten nur in Räumen mit Einzelbelegung benutzt werden, weil damit kein Luftaustausch stattfindet. Stattdessen werden die möglicherweise virenbelasteten Aerosole im Raum verteilt – dies führt zu einem höheren Infektionsrisiko.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten www.bgw-online.de/corona-lueftung

4. Infektionsschutzmaßnahmen bei der Personenbeförderung im Rahmen von Dienstfahrten, in Verbindung mit Außenarbeitsplätzen, bei Lieferdiensten und anderen Außendiensttätigkeiten sowie an ausgelagerten Arbeitsplätzen

4.1 Infektionsschutzmaßnahmen bei Personenbeförderung im Rahmen von Dienstfahrten (Aktualisiert am 10.11.2020)

Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen zum Beispiel zur Materialbeschaffung oder Auslieferung in die Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden. Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam benutzt, möglichst zu beschränken. Die Einsätze der Teammitglieder müssen dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Aktualisiert am 10.11.2020: Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung muss soweit möglich der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen.

Zum Beispiel sind folgende Sitzordnungen empfehlenswert:

- Pkw: Fahrersitz und eine Person hinten rechts
- Kleinbus: Fahrersitz und maximal weitere drei Personen je nach Anzahl der Sitzreihen (mit möglichst großem Abstand)

- Kleinbus für Rollstühle: Fahrersitz und maximal drei weitere Personen mit möglichst großem Abstand. Zwischen zwei nebeneinanderstehenden Rollstühlen kann ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Daher müssen Rollstühle im Fahrzeug versetzt positioniert werden.

Entsprechend sind für unterschiedliche Fahrzeugtypen Sitzpläne zu entwickeln. Die Innenräume sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten.

Aktualisiert am 10.11.2020: Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren. Hierbei muss die Lüftungssituation im Fahrzeug berücksichtigt werden. Abtrennungen sollten aus einer abwaschbaren Kunststoffolie bestehen. Feste Trennwände etwa aus Plexiglas dürfen dagegen nur unter Beteiligung des Fahrzeugherstellers oder eines/einer Kfz-Sachverständigen eingebaut werden.

Weitere Informationen zu Abtrennungen finden Sie bei der BG Verkehr:

www.bg-verkehr.de unter

„Coronavirus >> Regeln und Hinweise für Unternehmen und ihre Beschäftigten >> Taxi“

Aktualisiert am 10.11.2020: Ist die Installation von Abtrennungen nicht möglich, sind weitere Schutzmaßnahmen abzuleiten (siehe nachfolgende Abschnitte).

Verhaltens- und Hygieneregeln in den Fahrzeugen

Aktualisiert am 10.11.2020: Vor der Nutzung der Fahrzeuge müssen die Hände gründlich gereinigt werden.

Aktualisiert am 10.11.2020: Ab dem Einsteigen in das Fahrzeug bis zum Aussteigen müssen alle Insassen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausnahmen sind möglich, wenn wirksame technische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen wurden und dies in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert ist. Wenn bei der Personenbeförderung oder bei einer unmittelbaren Aktion keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und für alle Fahrgäste umzusetzen.

Während der Fahrt sollte möglichst wenig gesprochen werden.

Die Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden. Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu säubern. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, ist es vor jedem Wechsel der Insassen zu reinigen. Im Fahrzeug ist stets auf ausreichende Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein.

Grundsätzlich sollten, wenn möglich, immer dieselben betreuten Beschäftigten und Mitarbeitenden gemeinsam befördert werden.

4.2 Infektionsschutzmaßnahmen für Außenarbeitsplätze, bei Lieferdiensten und anderen Außendiensttätigkeiten

An Außenarbeitsplätzen, bei Lieferdiensten und anderen Außendiensttätigkeiten sind direkte Kundenkontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Vor einem Termin bei Privatkunden oder -kundinnen muss geklärt werden, dass sich am Einsatzort keine Person mit COVID-19-Symptomen befindet.

Auch an den Außenarbeitsplätzen muss eine räumlich enge Zusammenarbeit der Beteiligten vermieden werden. Die Arbeitsabläufe sollten darauf überprüft werden, inwieweit Arbeiten allein möglich ist. Gefährliche Alleinarbeit, wie zum Beispiel mit Maschinen, darf daraus nicht resultieren.

Die Pausen müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise durch Pausen im Freien oder gestaffelte Pausenzeiten geschehen. Grundsätzlich darf es keine Pausenaufenthalte im Fahrzeug geben. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze muss organisiert werden.

Es sind Möglichkeiten zur Handhygiene vorzuhalten – aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwaschgelegenheiten bzw. Waschgelegenheiten – zum Beispiel durch Mittel zur Handdesinfektion.

4.3 Infektionsschutzmaßnahmen an ausgelagerten Arbeitsplätzen

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen nach Infektionsschutzgesetz sowie Arbeitsschutzmaßnahmen basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. dem jeweiligen Branchenstandard gewährleistet sein. Zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dem aufnehmenden Betrieb und der direkten Ansprechperson sowie dem begleitenden Dienst der WfbM muss für jeden Einzelfall über die Möglichkeit entschieden werden, ob die Tätigkeit fortgeführt werden kann.

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen sollten gemeinsam zwischen WfbM und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt werden. Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

Der aufnehmende Betrieb muss einen Plan zur Einhaltung der Hygiene nach Vorgaben des RKI erstellen und vorlegen. Darin sind die Maßnahmen im betrieblichen Umfeld verbindlich geregelt. Dazu zählen vor allem Zutrittsbeschränkungen, Lüftung, Hygieneausstattung und orientierende Hinweise zu Abstandsregeln, zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung und zur Händehygiene. Die Beschäftigten müssen direkt beim Betreten des aufnehmenden Betriebes die Hände waschen oder desinfizieren können.

Im direkten Umfeld der Arbeitsplätze der Beschäftigten sollte zusätzlich für visualisierte Hinweise in einfacher Sprache gesorgt sein. Dabei kann die WfbM unterstützen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für die WfbM

Alle Personen, die die Einrichtung betreten, sollten sich die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln muss von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kontrolliert werden. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung unterstützen.

Ist ein Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar oder kann in Einzelfällen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, müssen die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beschäftigten mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Pflege und Unterstützung

Aktualisiert am 10.11.2020: Bei der Pflege und Unterstützung der betreuten Beschäftigten, bei Transfer und Lagerungstätigkeiten kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. In diesem Fall müssen beide Personen mindestens Mund-Nasen-Schutz tragen. Tragen die betreuten Beschäftigten keinen Mund-Nasen-Schutz, sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen (für Pflege- und Betreuungstätigkeiten siehe dazu „Hilfe zur Ermittlung/Bewertung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Erfordernisses von Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten“).

Zusätzlich müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen währenddessen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe tragen, die anschließend sachgerecht entsorgt werden müssen.

Weitere Hinweise zum Infektionsschutz bei pflegerischen Tätigkeiten bietet der BGW-Branchenstandard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“.

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen und bei Tätigkeiten in WfbM

Die hier aufgeführten Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind nicht abschließend. Sie müssen arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen durch weitere Infektionsschutzmaßnahmen ergänzt werden, zum Beispiel für die Arbeitsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gastgewerbe, Holz und Metall sowie Bühnen oder Informationen für den Handel/Verkaufsstellen.

Spezifische Standards haben bereits andere gewerbliche Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen der Länder sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vorliegen. Wir verweisen daher auf diese Branchenschutzstandards, Hinweise, Informationen und Handlungshilfen. Sie finden die Dokumente und Hilfen verlinkt unter: www.dguv.de >> „Informationen für spezifische Branchen“

Besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, gegebenenfalls sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Das gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume sowie für alle Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden, zum Beispiel Arbeitsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter.

6. Homeoffice – Büroorganisation

Büroarbeiten sollten, soweit möglich, im Homeoffice ausgeführt werden, vor allem wenn mehrere Personen die Büroräume nutzen und/oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen oder Personalschulungen mit Präsenz sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Präsenzveranstaltungen sollten soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen vor Ort zwingend notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

8. Ausreichende Schutzabstände

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss an den Arbeitsplätzen, in den Aufenthaltsbereichen, zum Beispiel im Speisesaal und bei der Nutzung von Verkehrswegen innerhalb und außerhalb der Gebäude (u. a. Treppen, Türen, Anzahl von Personen in Aufzügen) eingehalten werden.

Wo Personenansammlungen entstehen können (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge usw.), sollen Schutzabstände der Warteflächen etwa mit Bodenmarkierungen gut erkennbar markiert werden. Auch eine Einbahnstraßenregelung der Verkehrswege im Gebäude kann dazu beitragen, dass der Mindestabstand gewährleistet wird. Aushänge und Hinweise – auch in Leichter Sprache – sind eine sinnvolle Ergänzung.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Personen, etwa in der Montage, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern ebenfalls gewährleistet sein. Wo er nicht umgesetzt werden kann, sind alternative technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen – wie zum Beispiel Abtrennungen, tageweise alternierende Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung oder Schichtbetrieb sowie zeitversetzte Pausenregelung.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

9. Arbeitsmittel, Werkzeuge, Medizinprodukte

Arbeitsmittel, Werkzeuge und Medizinprodukte sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Vor einer Übergabe müssen diese Gegenstände gereinigt werden.

Lassen sich Arbeitsmittel nicht reinigen, sind, soweit möglich, geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Dadurch dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahren entstehen, wie etwa die Erfassung durch rotierende Teile. Beim Tragen der Schutzhandschuhe sind die Tragezeiten sowie die individuelle Disposition der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und betreuten Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei der Montage und bei der Verpackung haben sich beispielsweise dünne Baumwollunterziehhandschuhe bewährt, die unter den Schutzhandschuhen getragen und mehrfach verwendet werden können. Diese Baumwollunterziehhandschuhe sind nach Durchfeuchtung, spätestens jedoch nach Arbeitsende zu wechseln.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte und Kontaktmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich sowie in gemeinsam genutzten Räumen sind durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder über einen Schichtbetrieb zu entzerren.

Zu Beginn und Ende der jeweiligen Arbeitszeit und der Pausen muss durch organisatorische Maßnahmen ein Zusammentreffen auf engem Raum vermieden werden. Das betrifft vor allem Umkleide-, Pausen- und Toilettenräume sowie Kantinen/Speisesäle.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Arbeitsbekleidung und PSA muss getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass Alltagskleidung, Arbeitsbekleidung und PSA so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Kleidung oder PSA anderer Personen in Kontakt kommen. Geeignet für die Aufbewahrung sind zum Beispiel namentlich gekennzeichnete Spinde.

Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel etwa durch Verschmutzung entstehen und dadurch zugleich innerbetriebliche Kontakte vermieden werden können, sollte das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause beziehungsweise im Wohnheim ermöglicht werden.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Der Zutritt betriebsfremder Personen sollte auf ein Minimum beschränkt werden und nach vorheriger Absprache und Information erfolgen. Soweit möglich sollen elektronische Medien zur Kontaktaufnahme verwendet werden. Kontaktdaten sowie Zeitpunkte des Betretens und Verlassens der WfbM sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für Außenarbeitsplätze. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der WfbM beziehungsweise an Außenarbeitsplätzen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette usw.). Dies kann u. a. durch Aushänge, mit Piktogrammen oder Hinweisen erfolgen.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Werkstatträume nicht betreten.

Betriebsfremde Personen dürfen die Räume nicht ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Ebenso müssen sie vor dem Betreten der WfbM die Hände waschen oder hygienisch desinfizieren.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Aktualisiert am 10.11.2020: Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben.

Zeigt sich ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten, Atemnot sowie Geruchs- und Geschmacksverlust ergeben kann, hat die betroffene Person, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Betreuungskräften Verunsicherung und Ängste entstehen. Doch anstelle menschlicher Nähe und Unterstützung gelten Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen.

Dieser Widerspruch ist in WfbM besonders spürbar und vielerorts hochproblematisch. Daher muss die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen angepasst werden.

Die Werkstätten sollten nach Möglichkeit deshalb mit ihren angeschlossenen sozialen und psychologischen Diensten Konzepte für neue Tages- und Produktionsstrukturen sowie alternative Möglichkeiten der Betreuung der Beschäftigten entwickeln. Dabei können Social-Media- und Messenger-Dienste und andere digitale Kommunikationsformate hilfreich sein.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: www.bgw-online.de/psyche.

15. Mund-Nasen-Bedeckung und persönliche Schutzausrüstung

Ist ein Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar oder kann in Einzelfällen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, müssen die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und betreuten Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz tragen.

Aktualisiert am 10.11.2020: Tragen die betreuten Beschäftigten keinen Mund-Nasen-Schutz, sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen (zu Pflege- und Betreuungstätigkeiten siehe „Hilfe zur Ermittlung/Bewertung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Erfordernisses von Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten“).

Aktualisiert am 10.11.2020: Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass in bestimmten Situationen Atemschutzmasken nötig sind, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie nach Herstellerangaben verwenden und wechseln. Die Tragezeiten sind zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz dürfen höchstens eine Schicht lang getragen werden und müssen bei Durchfeuchtung früher gewechselt werden. Niemals dürfen sie an andere Personen zum weiteren Tragen weitergegeben werden.

Mund-Nasen-Bedeckungen, Mund-Nasen-Schutz und geeignete Atemschutzmasken, Schutzbrillen sowie Gesichtsschilde müssen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auch weitere persönliche Schutzausrüstung, wie etwa Schutzhandschuhe und andere Schutzkleidung, ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung weiterhin zur Verfügung zu stellen und zu warten.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Aktualisiert am 10.11.2020: Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden.

Über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte einschließlich der Gruppenleiterinnen und -leiter sorgen für Handlungssicherheit. Die Unterweisung für die Beschäftigten mit Behinderung muss in einer für sie verständlichen Form erfolgen, je nach Erfordernis wiederholt werden und praktische Übungen enthalten. Videos und Informationen, in denen der Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Leichter Sprache erklärt wird, sind im Internet verfügbar.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann der Arbeitgeber sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beraten lassen.

Die Ansprechpersonen sollten bekannt und der regelmäßige Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA) ist hinzuweisen.

Es ist sicherzustellen – zum Beispiel durch Aufsichtspläne –, dass die Beschäftigten bei der Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregeln, Hygieneregeln) sowie beim Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend unterstützt werden.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss auch in der Ausnahmesituation der Pandemie grundsätzlich angeboten werden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Einrichtungsleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.